

## Liebhabelei im Steuerrecht: Hobby oder Beruf?

### Nach welchen Kriterien beurteilt das Finanzamt Ihre Tätigkeit?

Das österreichische Steuerrecht versteht unter Liebhabelei eine Betätigung, die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, welche längerfristig keinen Gewinn erwarten lassen. Nicht die Erzielung positiver Einkünfte, sondern die Ausübung der Tätigkeit aus persönlichen Gründen (oft Hobby) steht dabei im Vordergrund. Solche Liebhabelei-Tätigkeiten bzw. daraus resultierende Verluste werden der Privatsphäre zugeordnet und sind als Einkommensverwendung für steuerliche Zwecke unbeachtlich. Ein Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften wird nicht anerkannt.

Nachstehende Kriterien werden vorwiegend zur Überprüfung der Gewinnerzielungsabsicht herangezogen:

- Ausmaß und Entwicklung der Verluste
- Relation der Verluste zu den Gewinnen
- Ursachen der Verluste im Verhältnis zu Vergleichsbetrieben
- marktgerechtes Verhalten in Bezug auf die angebotenen Leistungen und die Preisgestaltung
- Art und Ausmaß der Bemühungen zur Verbesserung der Ertragslage (z.B. Marketingmaßnahmen)

Ziel dieser Kriterienprüfung ist es, die Absicht, einen Gesamtgewinn zu erzielen, erkennbar zu machen. Ob innerhalb eines Zeitraums tatsächlich ein Gewinn erzielt wurde, ist dann unerheblich, wenn auftretende Verluste durch unvorhersehbare Ereignisse verursacht wurden und die Kriterienprüfung eine Gewinnerzielungsabsicht ergab.

Tätigkeiten in Bereichen wie Warenpräsentator, Vertreter, Lebensmitteleinzelhändler, Buchhaltung, Vermietung eines Zinshauses können von der Liebhabelei betroffen sein.

Nach der Liebhabeleiverordnung liegen innerhalb der ersten 3 Jahre ab Beginn einer Tätigkeit (Anlaufzeitraum) jedenfalls Einkünfte vor. Ein solcher Anlaufzeitraum darf jedoch dann nicht angenommen werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Betätigung vor Erzielen eines Gesamtgewinns wieder eingestellt wird sowie bei der entgeltlichen Überlassung von Gebäuden. Die Anlaufphase beginnt mit dem erstmaligen Entstehen von Aufwendungen. Sie kann sich bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren erstrecken.

Wenn also vor Erzielen eines Gesamtgewinns die Tätigkeit wieder eingestellt wird (vgl. z.B. Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) zur Liebhabelei bei einem Warenpräsentator), ist kein Anlaufzeitraum anzunehmen und die Vermutung, dass eine Einkunftsquelle vorliegt, wird von vornherein verneint.

Weitere Details enthält das Infoblatt „Liebhabelei im Steuerrecht“ auf der Homepage der WKO unter dem Button „Service“ im Thema „Steuern“ und weiter „Einkommensteuer“ (oder siehe Link unten).